

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Öö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2022

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 39/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.05.2022

Abkürzung

Öö. HaBV 2022

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text**§ 2****Allgemeine Bestimmungen**

(1) Heizungsanlagen für feste und für flüssige Brennstoffe sowie Lagerungen von festen Brennstoffen und von brennbaren Flüssigkeiten einschließlich flüssiger Brennstoffe sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung und nach dem Stand der Technik zu errichten, zu erhalten und zu betreiben.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung legen Mindestanforderungen für Heizungsanlagen sowie Lagerräume und Lagerstätten fest. In begründeten Ausnahmefällen sind, insbesondere wenn es aus Gründen des Explosions-, Brand-, Schall-, Wärme- oder Bodenschutzes oder der Reinhaltung der Luft erforderlich ist, durch die Behörde zusätzliche Anforderungen vorzuschreiben.

Im RIS seit

02.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2022

Gesetzesnummer

20001198

Dokumentnummer

LOO40023533